BG – Regel zum Arbeiten unter Spannung

Der Fachausschuss Elektrotechnik beschloss im November 1999 die Erarbeitung einer berufsgenossenschaftlichen Regel (BGR) für das Arbeiten unter Spannung (AuS). Bereits im Jahr 2003 wurde ein dazu erarbeiteter Entwurf von allen zuständigen Seiten akzeptiert. Nun ist die BGFE dabei, den Anwendern so schnell wie möglich eine offizielle Fassung zur Verfügung zu stellen.

Firmenlogo Firmenname Passfoto

Elektroblitz

AuS-Pass

Name:
Frank Mustermann

Ausbildungsstätte:
AuS-Ausbildungsstätte
Stromstraße 26
D-11111 Bad Musterstadt

Befähigung wurde nachgewiesen für folgende AuS-Arbeiten:

AuS-Arbeit	Prüfung am:
1. Massekabel	01.04.04
2. Kunststoffkabel	01.04.04
3. Freileitungen	13.05.04
4.	

Unterschrift Vorgesetzter: *Meister*

Anmerkung: Die jeweilige Befähigung sollte durch eine Wiederholungsausbildung nach 4 Jahren aktualisiert werden

❶ **Beispiel für einen AuS-Pass**

Derzeitiger Arbeitsstand

Ein Arbeitskreis, bestehend aus Fachleuten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), des Verbandes der Netzbetreiber (VDN), der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) und Vertreter der Berufsgenossenschaften (BGFE und BGFW), hatte bereits im Frühjahr 2003 einen Entwurf der neuen Regel vorgelegt. Dieser wurde ohne wesentliche Änderungen vom Normungsgremium K 224 sowie vom Fachausschuss Elektrotechnik angenommen und auch auf der AuS-Fachtagung der Energietechnischen Gesellschaft des VDE (ETG) im Oktober 2003 in Dresden akzeptiert.

Die BGR definiert im Wesentlichen die Anforderungen zur:

- Betrieblichen Organisation,
- Qualifikation des AuS-Personals,
- Auswahl der richtigen Ausrüstungen und
- Vergabe von Auftragen an Fremdfirmen.

Die Herausgabe der offziellen Fassung durch die BGFE wird sich wegen der im Jahr 2003 in Kraft getretenen Betriebssicherheitsverordnung und der damit verbunden Neuorganisierung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes zeitlich verzögern.

Jedoch baut der Entwurf zur neuen BGR auf Grundsätzen zum Arbeiten unter Spannung auf, die in den meisten deutschen Unternehmen schon seit Jahren erfolgreich praktiziert werden. Insofern bietet sie auch schon in ihrer derzeitigen Entwurfsfassung eine gute Basis, die vorgegebenen Schutzziele zu erreichen.

Voraussetzungen für die Ausbildung

Ein Ausbildungszertifikat für die Spezialausbildung zum AuS dürfen Personen nur unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- Elektrofachkraft, im Ausnahmefall auch elektrotechnisch unterwiesene Person
- Mindestalter 18 Jahre
- Gesundheitliche Eignung. Nachweis z. B. durch die Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“
- Erste-Hilfe-Ausbildung inkl. Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Entscheidend für die Eignung sind die für den Grad der Befähigung zum AuS bereits vorhandenen Grundkenntnisse und Erfahrungen zum Erkennen und Vermeiden von Gefahren durch Elektrizität. Hierzu gehört das Beherrschen der vorgegebenen Arbeits- und Montageverfahren im spannungslosen Zustand und die technische Vertrautheit mit den entsprechenden elektrischen Anlagen. Befähigt kann auch die Person ohne Abschluss einer elektrotechnischen Berufsausbildung sein, die durch mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsgebiet Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat. Unter Beachtung der o. g. Kriterien ist auch eine Qualifikation als elektrotechnisch unterwiesene Person eine ausreichende Ausbildungsvoraussetzung für einzelne Tätigkeiten, wenn diese z. B. nur für das Abklemmen einzelner Leiter an bereits montierten Elektrizitätszählern ausgebildet werden soll (Sperrkassierer).

Erlangen der Befähigung zum AuS

Zum Erlangen der Fähigkeiten im AuS ist eine Spezialausbildung in Theorie und Praxis erforderlich, die mit einer Prüfung abschließt. Diese Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

Inhalt der theoretischen Ausbildung:

- Grundlagen des Arbeitsschutzes
- Rechtsfolgen bei Missachtung von Gesetzen und Vorschriften
- Begriffe
- Elektrische Gefährdungen
- Unfallgeschehen
- Forderungen gemäß Unfallverhütungsvorschriften und der EN 50 110
- Betriebliche-, technische-, organisatorische Regelungen für AuS
- Befähigung für AuS
- Arbeitsanweisung, Arbeitserlaubnis zum AuS
- Sicherheitstechnische Maßnahmen für AuS
- Einsatz, Behandlung, Pflege und Prüfung der PSA, Schutz- und Hilfsmittel und Werkzeuge für AuS
- Grundsätze zur Vorbereitung, Durchführung und Abschluss von AuS
- Arbeitsverfahren bei AuS
- Hinweise zur Ersten Hilfe
- Soweit zutreffend: Betriebliche Führungsstruktur und Betriebsnormen.

Ein von der BGFE einberufener Erfahrungsaustauschkreis deutscher AuS-Ausbildungsstätten hat mit dem Ziel einer einheitlichen Form der theoretischen Prüfung einen Fragenpool erarbeitet, der wesentlich die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungszertifikaten erleichtert.

Schwerpunkte der praktischen Ausbildung

Voraussetzungen:

- Erfolgreiche Prüfung zur theoretischen Ausbildung
- Vorhandensein von Arbeitsanweisungen
- Verfügbarkeit der in der Arbeitsanweisung geforderten persönlichen Schutzausrüstung (PSA), Schutz- und Hilfsmittel und Werkzeuge
- Praxisnahe Gestaltung der Ausbildung, d. h. auch, dass an den Anlagenteilen die Spannung wie bei späteren Arbeiten anliegen muss.

Ausbildungsinhalt:

- Praktische Schulung in den AuS, die später im Betrieb ausgeführt werden soll.
- Die AuS muss entsprechend der Arbeitsanweisungen mindestens einmal unter Spannung und unter Beaufsichtigung des Ausbilders vollständig ausgeführt werden.
- Die Arbeiten sind unter Praxisbedingungen einschließlich der organisatorischen Vorgaben zu schulen.

Abschluss:

Der Ausbilder hat sich durch eine Prüfung davon zu überzeugen, dass der Teilnehmer die Inhalte und Fertigkeiten der praktischen Ausbildung beherrscht. Das Ergebnis wird mit bestanden oder nicht bestanden beurteilt. Der Teilnehmer erhält eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Ausbildung mit den entsprechenden Ausbildungsinhalten.

Erhalt der Befähigung zum AuS

Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Auswahl- und Aufsichtsverantwortung zu überprüfen, ob die erforderliche Befähigung der Beschäftigten noch im ausreichenden Maße vorhanden ist und keine gesundheitliche Einschränkung vorliegt. Als Ergebnis der fachlichen Überprüfung kann es erforderlich sein, vor Übertragung weiterer Aufgaben mit AuS eine Wiederholung der Ausbildung nach 4 Jahren mit einer entsprechenden Abschlussprüfung zu veranlassen.

Zum Erhalt der fachlichen Befähigung zum AuS gehört auch das regelmäßige Training in der Herz-Lungen-Wiederbelebung und in der Ersten Hilfe.

Die zum AuS befähigten Beschäftigten sind mindestens jährlich über die tätigkeitsbezogenen Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen beim AuS zu unterweisen. Der Inhalt der Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Teilnahme an dieser Unterweisung kann in einem AuS-Pass (Bild ❶) als zusätzlicher Nachweis über eine abgeschlossene und noch gültige Befähigung vermerkt werden.

J. Jühling